

Kanton
ObwaldenSozialdemokratische Partei
Kanton Obwalden

Kantonsrat

Art des Vorstosses: Interpellation AnfrageTitel: Kontrolltätigkeit bezüglich der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führerAuskunftsbegehren/Frage:

Seit Anfang 2011 ist die erhöhte durchschnittliche Wochenarbeitszeit in der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer (ARV1; SR 822.221) in Kraft. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit wurde von 46 auf 48 Stunden erhöht, mit dem Ziel, die ARV1 mit der Regelung der EU zu harmonisieren. Der Passus jedoch, wonach in erster Linie die Chauffeuse/der Chauffeur bei einem Verstoss haftet, wurde nicht ans EU-Recht angepasst. In der EU haftet bei Verstössen zuerst der Arbeitgeber. Seitens der Gewerkschaften wurde die selektive Übernahme des EU-Rechtes kritisiert, denn die Veränderungen gehen einseitig zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In der Praxis vor 2011 wurde die ARV1 vorwiegend bei den Chauffeuren und nicht bei den Arbeitgebern und Vorgesetzten der Chauffeure kontrolliert. Deshalb forderten die Gewerkschaften, dass nicht nur die Chauffeuren und Chauffeure, das schwächste Glied in der Kette, bestraft werden, sondern auch die von Widerhandlungen profitierenden Transportunternehmungen. Der Bundesrat lehnte jedoch eine Verschärfung der Strafbestimmungen ab und vertritt die Meinung, dass zuerst die Möglichkeiten des geltenden Rechtes ausgeschöpft werden sollten. In einem Schreiben vom 7. Juli 2010 an die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen (KKJPD) forderte der Bundesrat daher die Kantone auf, gemäss Art. 20 Abs. 2 Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013) Kontrollen der Arbeits- und Ruhezeiten sowohl auf der Strasse als auch in den Betrieben vorzunehmen.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Betriebe bzw. Zweigniederlassungen bestehen im Kanton Obwalden?
2. Wie viele Motorfahrzeuge, deren gewerbsmässige Lenkung unter die ARV 1 fällt, sind im Kanton Obwalden immatrikuliert?
3. Wie viele Kontrollen der ARV1 und ARV2 wurden in den Jahren 2011 und 2012 im Rahmen von Strassenkontrollen gemacht?
4. Wie viele Betriebskontrollen wurden in den Jahren 2011 und 2012 gemacht?
5. Wie viele Widerhandlungen wurden in diesem Zeitraum festgestellt? Wie viele Chauffeuren/Chauffeure und wie viele Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte wurden bestraft?
6. Welches sind die häufigsten Widerhandlungen (Kontrollgegenstände gemäss Art. 22 Abs. 6 Strassenverkehrskontrollverordnung)?
7. Gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Kanton Obwalden über die Kontrolltätigkeit? Wenn ja, wie lautet diese?
8. Wurde 2011 bzw. 2012 die Kontrolltätigkeit des Kantons dem ASTRA gemeldet?

Allfällige Begründung:

Datum: 23. Mai 2013

Urheberin:

Evi Morger

Mitunterzeichnende:

A. Oberlin

E. Morger

N. Mildner